

Satzung über die Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer vom Grundbesitz in der Gemeinde Marienheide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28.10.1952 (GV. NRW. S. 283) und des § 17 des Gesetzes für die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1962 (GV. NRW. S. 223) hat der Rat der Gemeinde Marienheide folgende Satzung vom 06.08.1963 beschlossen:

§ 1

Auf Antrag der evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach wird die Kirchensteuer vom Grundbesitz, die von der Evangelischen Kirchengemeinde Müllenbach erhoben wird, durch die Gemeinde gegen eine zu vereinbarende Vergütung nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.

§ 2

Die Kirchensteuer wird für das Steuerjahr nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Nordrhein-Westfalen vom 30.04.1962 mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen und nach der jeweils für die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach gültigen Kirchensteuerordnung erhoben. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

§ 3

Veranlagung, Heranziehung und Erhebung erfolgen zusammen mit den Grundsteuern. Die Kirchengemeinde teilt zu diesem Zweck jährlich rechtzeitig spätestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Gemeinde die Steuersätze mit. Für das Verfahren der Besteuerung, der Heranziehung, der Erhebung und der Beitreibung sowie für die Fälligkeit finden, soweit das Gesetz über die Erhebung der Kirchensteuer im Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes bestimmt, die Vorschriften für die Grundsteuern in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Die eingenommenen Kirchensteuern sind mindestens vierteljährlich innerhalb von vier Wochen nach den Hebeterminen an die von der Kirchengemeinde zu bezeichnende Kasse abzuführen.

Für die Kirchengemeinde ist innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Abrechnung zu erstellen, aus der das soll- und istmäßige Aufkommen und evtl. verbleibende Reste ersichtlich sind.

§ 4

Über Anträge auf Erlass, Niederschlagung und Stundung der Kirchensteuer entscheidet die Evangelische Kirchengemeinde Müllenbach. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1963 in Kraft.

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- 029 - 89 B 3 -

Gummersbach, 26.09.1963

An den Gemeindedirektor
in Marienheide

Betr.: Satzung über die Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer vom Grundbesitz in der Gemeinde Marienheide

Bezug: Bericht vom 16.08.1963

Mit Zustimmung des Kreisausschusses erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der vom Rat der Gemeinde Marienheide am 06.08.1963 beschlossenen Satzung über die Verwaltung der evangelischen Kirchensteuer vom Grundbesitz in der Gemeinde Marienheide.

Die ordnungsgemäße Veröffentlichung bitte ich innerhalb von drei Wochen nachzuweisen.

Dr. Goldenbogen

Veröffentlicht:

Marienheide, 30. September 1963

Kühr
Bürgermeister